



Aargauischer Jagdschutzverein
Geschäftsstelle Turgi
Lägernblick 20
5300 Turgi

Vereinsbeitritt
Aufnahmegesuch Einzelmitglied

Ich habe Interesse, dem Aargauischen Jagdschutzverein als Einzelmitglied beizutreten.
Einzelmitglieder sind die im Aargau nicht als Pächter oder Jagdaufseher eingetragenen Jäger sowie
Personen, die der Jagd nahe stehen. Ich habe die Statuten gelesen und bin damit verstanden.

Name _____
Vorname _____
Adresse _____
PLZ / Wohnort _____
Telnr / Handy _____
Email _____
Geb. Datum _____
Jagdliche Interessen _____

Bemerkungen

Datum, Unterschrift _____

Entscheid über Aufnahme durch den Vorstand:
Aufnahme angenommen an der Vorstandssitzung vom

Jahresbeitrag von CHF. 60.—

Unterschrift Vorstand _____

Kopie geht nach dem Vorstandsbeschluss an das Neumitglied zurück mit der Bitte, den Jahresbeitrag spätestens
in 30 Tagen zu überweisen.

Zahlungseingang:



1 Zweck

Der seit 1883 unter dem Namen «Aargauischer Jagdschutzverein (AJV)» bestehende Verein mit Domizil am Sitz des Sekretariates bezweckt insbesondere:

- a. die Sammlung der aargauischen Jagdgesellschaften, Jäger und weiterer Personen, die dem Weidwerk nahe stehen,
- b. die Förderung des aargauischen Jagdwesens sowie die Unterstützung von und die Zusammenarbeit mit jagdlichen und jagdverwandten Organisationen,
- c. die Mitwirkung und Beratung bei der Lösung jagdlicher Fragen,
- d. die zeitgemässe Ausbildung der Jungjäger und die Weiterbildung der Jägerschaft,
- e. die Pflege des jagdlichen Brauchtums, die Förderung der Schiessfertigkeit sowie die Ausbildung und Führung der Jagdhunde.

4 Bezirksversammlungen

Die Bezirksversammlungen, die alle im betreffenden Bezirk wohnenden oder als Pächter eingetragenen Mitglieder umfassen und periodisch vom Bezirksdelegierten einberufen werden, dienen vor allem der Meinungsbildung, dem Erfahrungsaustausch und der Information.

5 Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Der Verein besteht aus Kollektiv- und Einzelmitgliedern. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgen durch den Vorstand. Gegen dessen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Kenntnisnahme bei der Generalversammlung Beschwerde eingereicht werden. Der Austritt kann auf Ende eines Vereinsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden.

6 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind die Jagdgesellschaften, die ein aargauisches Jagdrevier gepachtet haben. Jeder Pächter (auch Doppelpächter) und Jagdaufseher hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Als Kollektivmitglieder können zudem Organisationen aufgenommen werden, die der Jagd nahe stehen. Sie haben in der Generalversammlung beratende Stimme.

7 Einzelmitglieder

Einzelmitglieder sind die im Aargau nicht als Pächter oder Jagdaufseher eingetragenen Jäger, die Mitglieder von nicht als Kollektivmitglied eingetragenen Jagdgesellschaften, sowie Personen, die der Jagd nahe stehen. Jedes Einzelmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.